

Amtliche Abkürzung: APrObSchhD
Ausfertigungsdatum: 10.03.2004
Gültig ab: 01.01.2004
Dokumenttyp: Verordnung

Quelle:



Fundstelle: GBl. 2004, 192
Gliederungs-Nr: 2204-3

**Verordnung des Kultusministeriums über den Vorbereitungsdienst
und die Zweite Staatsprüfung für die Laufbahn
des höheren Schuldienstes an beruflichen Schulen
(APrObSchhD)
Vom 10. März 2004**

Zum 01.01.2010 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert durch Artikel 13 der Verordnung vom 17. November 2009 (GBl. S. 712, 748)

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 4 Abs. 3 und § 39 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung vom 19. März 1996 (GBl. S. 286),
2. § 18 Abs. 2 und 3 LBG in Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium,
3. § 35 Abs. 3 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1995 (GBl. 1996 S. 29):

1. ABSCHNITT

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Ziel der Ausbildung, Bezeichnungen

(1) Im Vorbereitungsdienst erweitern und vertiefen die Studienreferendarinnen und -referendare in engem Bezug zur Schulpraxis die pädagogischen und fachdidaktischen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, die sie während der ersten Ausbildungsphase erworben haben, so dass der Erziehungs- und Bildungsauftrag als Lehrerinnen und Lehrer an beruflichen Schulen erfolgreich und verantwortlich erfüllt werden kann. Dabei werden Fragen der Berufs- und Fachethik in allen Ausbildungsfächern thematisiert.

(2) Die hohe Bedeutung der Lehrerpersönlichkeit für den Erfolg der Berufstätigkeit an beruflichen Schulen wird in der Ausbildung ständig reflektiert. Neben der Arbeit am Seminar geschieht dies insbesondere bei der Beratung und bei der Beurteilung der Studienreferendarinnen und -referendare während der Ausbildung an der Schule.

(3) Soweit die nachfolgenden Bestimmungen Begriffe wie Ausbilder, Bewerber, Direktor, Fachleiter, Fachvertreter, Lehrer, Mentor, Prüfer, Schulleiter, Studienreferendar, Vertreter, Vorsitzender und dergleichen enthalten, sind dies funktionsbezogene Beschreibungen, die gleichermaßen auf Frauen und Männer zutreffen.

2. ABSCHNITT

Vorbereitungsdienst

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Vorbereitungsdienst wird zugelassen, wer

1. die persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt,
2. ein Zeugnis besitzt, das allgemein zum Studium an einer Wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder zum Studium von Studiengängen, die mit der Prüfung nach Nummer 3 abschließen, berechtigt,
3. a) in Baden-Württemberg eine der nachfolgend genannten Prüfungen/ Abschlüsse bestanden hat:
 - Masterprüfung Wirtschafts-/Technik-/Ingenieurpädagogik (Master of Engineering, Master of Science, Master of Education mit der Fachrichtung Berufspädagogik) und Master of Arts in Wirtschaftspädagogik bzw. in Business and Economics Education, die die Voraussetzungen für den Zugang zu den Laufbahnen des höheren Dienstes erfüllt, in einer vom Kultusministerium anerkannten Studienrichtung, wobei in allen Prüfungsfächern mindestens die Note »ausreichend« (4,0) erreicht sein muss,
 - Diplomprüfung in Wirtschaftspädagogik (Diplom-Handelslehrerprüfung),
 - Diplomprüfung in Technikpädagogik (Diplom-Gewerbelehrerprüfung),
 - Wissenschaftliche Prüfung für ein höheres Lehramt an beruflichen Schulen,
 - Wissenschaftliche oder Künstlerische Prüfung für das Lehramt an Gymnasien in einer in Baden-Württemberg zur Zulassung zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien berechtigenden Zwei-Fächer-Verbindung in Fächern, die an beruflichen Schulen unterrichtet werden, oder
- b) außerhalb Baden-Württembergs mit einer in Baden-Württemberg für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst zulässigen Fächerverbindung eine Erste Staatsprüfung für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen, an der Oberstufe, für das Amt des Studienrats, das Lehramt an der Sekundarstufe II oder eine gleichartige und gleichwertige Prüfung bestanden hat oder
- c) einen vom Kultusministerium nach Absatz 3 und 4 anerkannten anderen Studienabschluss nachweist,
4. nach amtsärztlichem Gesundheitszeugnis die gesundheitliche Eignung für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst und die angestrebte Laufbahn besitzt oder als Schwerbehinderter über ein Mindestmaß an körperlicher Eignung verfügt,
5. als Bewerber mit dem Fach Sport ein Vereinspraktikum im Umfang von mindestens 24 Übungsdoppelstunden in einem Zeitraum von drei bis sechs Monaten absolviert hat und die Rettungsfähigkeit im Schwimmunterricht nachweist.
6. in den letzten zwei Jahren vor dem Zulassungstermin an einer Ausbildung in Erster Hilfe teilgenommen hat und
7. ein Schulpraxissemester oder eine vergleichbare sonstige Schulpraxis erfolgreich absolviert hat.

(2) Zum Vorbereitungsdienst können Ausländer, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, zugelassen werden, wenn sie im Übrigen die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen.

(3) Zum Vorbereitungsdienst können ebenfalls Personen mit einer universitären Abschlussprüfung zugelassen werden, sofern durch diese zwei Fächer in einer für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst zulässigen Fächerverbindung nachgewiesen werden und sofern sie durch ihre Ausbildung sowie eine darauf aufbauende berufliche Lehrtätigkeit als besonders qualifiziert ausgewiesen sind. Über die Zulassung entscheidet das Kultusministerium erforderlichenfalls nach einer Feststellungsprüfung.

(4) Das Kultusministerium kann bei Bedarf andere Studienabschlüsse im Sinne von § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 LBG als die in Absatz 1 Nr. 3 Buchst. a und b genannten Prüfungen als Zulassungsvoraussetzung für den Vorbereitungsdienst anerkennen, sofern mindestens zwei in der Stundentafel der Beruflichen Schulen vertretene Unterrichtsfächer in hinreichendem Umfang studiert worden sind.

(5) Wer die Wissenschaftliche oder die Künstlerische Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien abgelegt hat, muss eine dem Lehramt dienende Betriebspraxis von mindestens drei Monaten nachweisen; andere Bewerber müssen eine ihrer Fachrichtung und zugleich dem Lehramt dienliche Betriebspraxis von mindestens 52 Wochen nachweisen. Ein im Rahmen von Diplom- oder Lehramtsstudiengängen abzuleistendes Schulpraxissemester ist bis zu zehn Wochen auf die Betriebspraxis anzurechnen.

(6) Wurde die in Absatz 1 Nummer 3 genannte Prüfung ganz oder teilweise mehr als vier Jahre vor dem Zulassungstermin abgelegt, so kann das örtlich zuständige Regierungspräsidium in einem Kolloquium überprüfen lassen, ob die Kenntnisse und Fähigkeiten für einen erfolgreichen Vorbereitungsdienst noch vorhanden sind. Auf die Überprüfung kann verzichtet werden, wenn der weiteren Ausbildung förderliche Tätigkeiten oder entsprechende Aus- oder Weiterbildung nachgewiesen werden. In Fächern mit fachpraktischer Prüfung kann die Überprüfung durch einen fachpraktischen Teil ergänzt werden.

(7) Das Regierungspräsidium bestimmt für die Überprüfung ein Seminar, das eine Kommission bildet. Sie besteht aus einem Vertreter der Kultusverwaltung als Vorsitzendem und aus einem Fachvertreter des Seminars. Der Vorsitzende ist gleichzeitig Fachprüfer, wenn mehr als ein Fach geprüft wird. Die Überprüfung dauert pro Fach etwa 30 Minuten und enthält fachdidaktische, fachwissenschaftliche und erziehungswissenschaftliche Elemente. Die Dauer eines fachpraktischen Teils wird durch das Seminar festgelegt.

(8) Die Leistungen werden unmittelbar nach der Überprüfung beurteilt und mit »bestanden« oder »nicht bestanden« bewertet. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Er eröffnet dem Bewerber unmittelbar nach der Überprüfung das Ergebnis, auf Wunsch auch die tragenden Gründe der Bewertung, und unterrichtet unverzüglich das Regierungspräsidium. Die Überprüfung kann einmal binnen Jahresfrist wiederholt werden. § 16 gilt entsprechend.

§ 3

Zulassungsantrag

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst ist jeweils spätestens am 1. September bei dem Regierungspräsidium einzureichen, in dessen Bezirk das Seminar liegt, zu dem der Bewerber vorzugsweise zugewiesen zu werden beantragt. Das Kultusministerium kann einen anderen Termin bestimmen.

(2) Der Zulassungsantrag erfolgt mit amtlichem Vordruck. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf in tabellarischer Form mit Angaben über den bisherigen Bildungsweg und ausgeübte Berufstätigkeiten,
2. ein Personalbogen mit einem Lichtbild aus neuester Zeit,
3. das Zeugnis nach § 2 Abs. 1 Nr. 2,

4. das Zeugnis über die Prüfung nach § 2 Abs. 1 Nr. 3,
5. eine Erklärung, ob bereits in einem anderen Bundesland oder bei anderen Zulassungsbehörden ein Antrag auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst gestellt oder ein Vorbereitungsdienst ganz oder teilweise abgeleistet worden ist,
6. gegebenenfalls eine Bescheinigung über abgeleiteten Wehr- oder Ersatzdienst nach Artikel 12 a des Grundgesetzes,
7. die Geburtsurkunde, gegebenenfalls die Heiratsurkunde und Geburtsurkunden der Kinder,
8. eine Erklärung des Bewerbers, ob gegen ihn wegen des Verdachts einer Straftat ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist und ob wegen einer Straftat eine gerichtliche Bestrafung vorliegt, die Inhalt eines Führungszeugnisses werden könnte,
9. ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis aus neuester Zeit,
10. der Nachweis über das Vereinspraktikum und der Rettungsfähigkeit im Schwimmunterricht nach § 2 Abs. 1 Nr. 5,
11. der Nachweis über die Teilnahme an einer Ausbildung in Erster Hilfe nach § 2 Abs. 1 Nr. 6,
12. der Nachweis über ein erfolgreich absolviertes Schulpraxissemester oder eine vergleichbare sonstige Schulpraxis.

Zeugnisse sind in amtlich beglaubigter Fotokopie oder Abschrift vorzulegen. Die Vorlage der Zeugnisurschriften kann verlangt werden.

(3) Das Regierungspräsidium kann für die Vorlage von Unterlagen nach Absatz 2 einen späteren Termin bestimmen.

(4) Bei der Entscheidung über den Zulassungsantrag muss ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (§ 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes) vorliegen, das nicht älter als drei Monate sein soll. Das Führungszeugnis wird vom Bewerber bei der Meldebehörde zur Vorlage bei dem nach Absatz 1 Satz 1 zuständigen Oberschulamt beantragt.

(5) Das amtsärztliche Zeugnis soll sich dazu äußern, ob der Bewerber gesundheitlich den Anforderungen des Vorbereitungsdienstes gewachsen ist und ob ein Einsatz in der Schule verantwortet werden kann. Bei Schwerbehinderten wird auf Grund eines amtsärztlichen Gutachtens festgestellt, ob und gegebenenfalls welche Erleichterungen eingeräumt werden. Dies geschieht für den Bereich der Ausbildung durch das Oberschulamt im Benehmen mit dem Seminar, für den Bereich der Prüfung durch das Prüfungsamt.

§ 4

Zulassung zum Vorbereitungsdienst

(1) Das Kultusministerium bestimmt das Seminar, zu dem im Falle der Zulassung die Zuweisung erfolgt; es kann seine Zuständigkeit auf nachgeordnete Stellen übertragen.

(2) Über den Antrag auf Zulassung entscheidet das Oberschulamt, in dessen Bezirk das nach Absatz 1 bestimmte Seminar liegt. Es weist die Bewerber dem nach Absatz 1 bestimmten Seminar zu. Die Zulassung wird für die beiden Unterrichtsbereiche oder -fächer (Ausbildungsfächer) ausgesprochen, die das Kultusministerium auf Grund der vorliegenden fachwissenschaftlichen Ausbildung bestimmt hat; in ihnen wird der Bewerber im Vorbereitungsdienst ausgebildet.

(3) Wer eine Erweiterungsprüfung in einem weiteren Fach abgelegt hat, kann auf Antrag auch in diesem Fach ausgebildet werden.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in § 2 Abs. 1 genannten Voraussetzungen oder die in § 3 geforderten Unterlagen nicht vorliegen. Wer nach § 7 Abs. 3 Nr. 1, 2, 4 oder 5 entlassen worden ist, darf nicht wiedereingestellt werden. Nach sonstigen Entlassungen soll nicht wiedereingestellt werden, es sei denn, der Vorbereitungsdienst hat noch kein Unterrichtshalbjahr gedauert und es wurde ein wichtiger Grund anerkannt. Dies gilt entsprechend für einen nicht in Baden-Württemberg begonnenen Vorbereitungsdienst. § 7 Abs. 3 Nr. 3 bleibt unberührt.

(5) Eine Zulassung wird unwirksam, wenn der Vorbereitungsdienst nicht zu dem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb einer eingeräumten Nachfrist angetreten wird.

(6) Durch die Zulassung zum Vorbereitungsdienst wird kein Anspruch auf spätere Verwendung im öffentlichen Schuldienst erworben.

§ 5 Ausbildungsstätten

Ausbildungsstätten sind die Seminare sowie öffentliche und mit Genehmigung des Regierungspräsidiums auch staatlich anerkannte private berufliche Schulen.

§ 6 Ausbildungsleiter

Ausbildungsleiter ist der Direktor des Seminars. Er ist verantwortlich für die gesamte Ausbildung.

§ 7 Ausbildungsverhältnis

(1) Wer als zugelassener Bewerber die beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt, wird vom Regierungspräsidium unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zur Studienreferendarin oder zum Studienreferendar ernannt. Ansonsten wird in ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis übernommen.

(2) Das Beamtenverhältnis oder das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis (Ausbildungsverhältnis) endet mit dem Ende des Vorbereitungsdienstes. Ist die Zweite Staatsprüfung endgültig nicht bestanden, endet das Ausbildungsverhältnis mit Ablauf des Tages, an dem das Prüfungsergebnis schriftlich bekannt gegeben wird.

(3) Der Studienreferendar soll entlassen werden, wenn

1. er sich in solchem Maße als ungeeignet erwiesen hat, dass er nicht länger ausgebildet oder im Unterricht eingesetzt werden kann,
2. die Frist des § 25 Abs. 2 Satz 7 überschritten ist,
3. der Vorbereitungsdienst krankheitsbedingt um ein Unterrichtshalbjahr verlängert und nicht wieder angetreten wurde oder wenn er um mehr als diese Zeit verlängert werden müsste; Gleiches gilt, wenn während einer solchen Zeitspanne wegen häufiger Erkrankungen eine geregelte Ausbildung nicht möglich war oder dies bereits vor ihrem Ablauf festzustellen ist; der Anspruch auf Fortsetzung der Ausbildung binnen vier Jahren und der Prüfungsanspruch gehen, ungeachtet der Nummer 2, durch diese Entlassung nicht verloren; Fristbeginn ist das Ende der geregelten Ausbildung; vor Wiederaufnahme des Dienstes ist ein amtsärztliches Zeugnis im Sinne von § 2 Abs. 1 Nummer 4 vorzulegen,
4. die Überprüfung nach § 10 Abs. 1 Satz 4 endgültig nicht bestanden ist,
5. nach Feststellung der Schule oder des Seminars, auch nach Verlängerung des ersten Ausbildungsabschnitts nach § 10 Abs. 4, die Übernahme selbstständigen Unterrichts nicht verantwortet werden kann oder

6. ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

§ 8

Vorgesetzte, Dienstvorgesetzte

(1) Der Ausbildungsleiter (§ 6) ist Vorgesetzter des Studienreferendars. Die Bereichsleiter, Fachleiter und Lehrbeauftragten am Seminar, der Schulleiter der beruflichen Schule, der der Studienreferendar zugewiesen ist, und die ihn betreuenden Lehrer der Ausbildungsschule sind in ihrem jeweiligen Teilbereich der Ausbildung weisungsberechtigt; in Zweifelsfällen entscheidet der Ausbildungsleiter.

(2) Dienstvorgesetzter der Studienreferendare ist der Regierungspräsident.

§ 9

Pflichten der Studienreferendare

Die Studienreferendare sind verpflichtet, an den sie betreffenden Veranstaltungen des Seminars (§ 12) und der beruflichen Schule, denen sie zugewiesen sind (§ 13), teilzunehmen und die im Rahmen der Ausbildung vorgeschriebenen Aufgaben zu erfüllen sowie an der Zweiten Staatsprüfung teilzunehmen.

3. ABSCHNITT

Dauer und Gliederung des Vorbereitungsdienstes

§ 10

Dauer und Gliederung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst ist ein zielgerichtetes Ausbildungsverhältnis und dauert in der Regel drei Unterrichtshalbjahre. Die Zeit des für die Zulassung zu den Prüfungen vorgeschriebenen Schulpraxissemesters ergänzt den Vorbereitungsdienst nach § 28 Abs. 2 der Landeslaufbahnverordnung. Zeiten von Beschäftigungsverboten für werdende Mütter und nach der Entbindung sowie Elternzeit nach §§ 40 und 41 der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung werden auf Verlängerungen nicht angerechnet. Bei einer Unterbrechung der Ausbildung von mehr als vier Jahren gilt § 2 Abs. 6 bis 8 entsprechend mit der Maßgabe, dass geprüft wird, ob die Kenntnisse und Fähigkeiten für die erfolgreiche Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes noch vorhanden sind.

(2) Der Vorbereitungsdienst beginnt einmal jährlich am ersten Schultag im Januar und endet regelmäßig mit dem Ende des folgenden Schuljahres. Im Übrigen endet er nach § 7 Abs. 2 Satz 2 oder durch Entlassung.

(3) Das Regierungspräsidium kann auf Antrag des Studienreferendars Zeiten eines anderen Vorbereitungsdienstes ganz oder teilweise anrechnen. Wenn und soweit sie der Ausbildung förderlich sind, gilt dies auch für berufspraktische Tätigkeiten und für andere vergleichbare Ausbildungszeiten.

(4) Der erste Ausbildungsabschnitt (§ 11 Abs. 3) verlängert sich einmal um längstens sechs Monate, wenn das Seminar oder die Schule feststellt, dass selbstständiger Unterricht im zweiten Ausbildungsabschnitt nicht zu verantworten ist. Der Seminarleiter berichtet unverzüglich dem Regierungspräsidium, das die Verlängerung mitteilt. Wird während der Verlängerung erneut festgestellt, dass selbstständiger Unterricht nicht zu verantworten ist, berichtet der Seminarleiter darüber dem Regierungspräsidium in der Regel spätestens bis zum 15. Dezember.

(5) Das Regierungspräsidium kann auf Antrag des Studienreferendars, falls vom Seminar befürwortet, den Vorbereitungsdienst wegen Krankheit um bis zu einem Unterrichtshalbjahr verlängern. Dauert die Erkrankung länger als sechs Wochen, soll das Regierungspräsidium eine amtsärztliche Untersuchung anordnen.

(6) Ist eine Aufnahme in einen der laufenden Kurse zum Zeitpunkt der Rückkehr nur mit Schwierigkeiten möglich, wird für eine Übergangszeit nach Möglichkeit ein individueller

Ausbildungsplan erstellt. Ist eine Wiedereingliederung auch zu einem späteren Zeitpunkt nicht möglich, wird der weitere Verlauf der Ausbildung individuell festgelegt.

(7) Auf Antrag kann sich der Studienreferendar bis zur Wiedereingliederung nach Absatz 6 ohne Bezüge beurlauben lassen.

(8) Ist die Zweite Staatsprüfung erstmalig nicht bestanden, kann das Regierungspräsidium auf Vorschlag des Prüfungsamts den Vorbereitungsdienst falls und soweit geboten verlängern, jedoch nur einmal und höchstens um ein Unterrichtshalbjahr. Gleiches gilt, wenn diese Prüfung erstmalig als nicht bestanden gilt. Ist eine der Lehrproben nicht bestanden und lautet die Note auf nicht schlechter als »mangelhaft« (5,0), kann dem Studienreferendar ungeachtet von § 18 Abs. 4 nach Beratung und unter Abwägung der Umstände des Einzelfalles auf Antrag die Wiederholung noch während des laufenden Vorbereitungsdienstes gestattet werden, wobei der entsprechend § 24 Abs. 1 berechnete Notendurchschnitt insgesamt auf 2,50 oder besser lauten soll. Nicht bestandene fachdidaktische Kolloquien oder die mündliche Prüfung in Pädagogik und Pädagogischer Psychologie können auf Antrag gemeinsam während des laufenden Vorbereitungsdienstes wiederholt werden, falls auch eine Lehrprobe nicht bestanden ist, jedoch nur zusammen mit dieser. Satz 3 bis 5 gilt nicht in den Fällen des Absatzes 4.

§ 11

Gliederung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst beginnt in der Regel mit einer Kompaktphase, die auf der Grundlage der Inhalte und Erfahrungen des Studiums in die Ausbildung einführt. Sie dient insbesondere der fachdidaktischen Vorbereitung der Studienreferendare für eine baldige Unterrichtsaufnahme an der Schule.

(2) Der Vorbereitungsdienst ist in zwei Ausbildungsabschnitte gegliedert.

(3) Der erste Ausbildungsabschnitt dauert bis zum Ende des laufenden Schuljahres und dient der vertieften Einführung des Studienreferendars in die Erziehungs- und Unterrichtstätigkeit. Er umfasst die Ausbildung am Seminar und an der Schule, der der Studienreferendar zugewiesen ist.

(4) Der zweite Ausbildungsabschnitt dauert zwei Unterrichtshalbjahre und umfasst selbstständigen Unterricht mit eigenem Lehrauftrag sowie zusätzlichen begleiteten Unterricht an der Schule, außerdem begleitende Veranstaltungen des Seminars und die Prüfung.

§ 12

Ausbildung am Seminar

(1) Die Ausbildung am Seminar obliegt dem Ausbildungsleiter und den Ausbildern. Sie umfasst Veranstaltungen

1. in Pädagogik und Pädagogischer Psychologie,
2. in Didaktik der Ausbildungsfächer unter Berücksichtigung fächerübergreifender, fächerverbindender und überfachlicher Themenstellungen sowie gegebenenfalls des bilingualen Unterrichts, dabei sind Lehrübungen der Studienreferendare und Lehrvorführungen der Ausbilder eingeschlossen,
3. in Schulorganisation und Schulrecht, Beamtenrecht sowie schulbezogenem Jugend- und Elternrecht,
4. ergänzender Art, die dem Ausbildungsziel dienen. Hierzu zählen vor allem der Erwerb von Schlüsselqualifikationen, die Kommunikations- und Teamfähigkeit, Diagnosefähigkeit, Evaluation des eigenen Unterrichts und interkulturelle Kompetenz.

Die vorgenannten Veranstaltungen umfassen auch ethische Fragen des Berufs und der Ausbildungsfächer.

(2) Die für ihn zuständigen Ausbilder besuchen den Studienreferendar im Unterricht, beraten ihn und geben ihm Gelegenheit, in ihrem Unterricht zu hospitieren. Während der Ausbildung werden Ausbildungsgespräche mit dem Studienreferendar geführt, in die Erfahrungen aller an der Ausbildung Beteiligten eingehen. Die Ausbilder besuchen den Studienreferendar im ersten Ausbildungsabschnitt in seinen Ausbildungsfächern jeweils in der Regel zweimal, im zweiten Ausbildungsabschnitt in jedem Ausbildungsfach mindestens einmal. Dabei soll die Berufsschule in jedem Ausbildungsfach mindestens einmal berücksichtigt werden. Der Studienreferendar fertigt im Rahmen seiner Vorbereitungen für diese Besuche Unterrichtsentwürfe, in denen auch die Einordnung der Unterrichtsstunde in die Unterrichtseinheit sichtbar wird. Über die wesentlichen Aspekte des jeweiligen Gesprächs und die darin vereinbarten Ziele erhält der Studienreferendar zeitnah eine schriftliche Rückmeldung.

(3) Unter Berücksichtigung der Ausbildungsgespräche, der Rückmeldungen zu den Unterrichtsbesuchen und sonstiger dienstlicher Erkenntnisse wird mit dem Studienreferendar, falls von ihm gewünscht, vor dem Ende des Vorbereitungsdienstes ein abschließendes Bilanzgespräch geführt, in dem die Qualifikationen, Leistungen und Kompetenzen des Studienreferendars sowie deren Entwicklung während des Vorbereitungsdienstes besprochen werden.

§ 13

Ausbildung an der Schule

(1) Für seine schulische Ausbildung wird der Studienreferendar vom Regierungspräsidium im Einvernehmen mit dem Seminar einer beruflichen Schule als Ausbildungsschule zugewiesen. Ist die schulische Ausbildung an der zugewiesenen Schule in beiden Ausbildungsfächern nicht oder in nicht ausreichendem Maße zu gewährleisten, wird der Studienreferendar einer weiteren beruflichen Schule zugewiesen. Das zuständige Regierungspräsidium legt dabei im Einvernehmen mit dem Ausbildungsleiter fest, welches die Stammschule ist. Der Schulleiter regelt und überwacht in Abstimmung mit dem Seminar die Ausbildung an der Schule. Ihm obliegt die Sorge für die Ausbildung in Schulkunde. Der Studienreferendar erhält vom Schulleiter auf Nachfrage und aus gegebenem Anlass mündliche Rückmeldungen zu seinem Leistungsstand.

(2) Der Schulleiter bestellt im Einvernehmen mit dem Seminarleiter einen Mentor. Dieser koordiniert in Abstimmung mit dem Schulleiter die Ausbildung einschließlich der Zuweisung zu begleitenden Lehrkräften für die Ausbildungsfächer in verschiedenen Schularten der beruflichen Schule. Insbesondere Schulleiter und Mentor sind Ansprechpartner des Studienreferendars, besuchen ihn in seinem Unterricht und beraten ihn; er hospitiert insbesondere beim Mentor. Beide können jederzeit seinen Unterricht besuchen. Der Mentor steht in Kontakt mit den Ausbildern am Seminar. Der Schulleiter ist verpflichtet, den Studienreferendar in jedem Ausbildungsfach mindestens einmal im Unterricht zu besuchen. Einer dieser Unterrichtsbesuche soll in Klassen der Berufsschule stattfinden.

(3) Während des ersten Ausbildungsabschnitts hospitiert der Studienreferendar wöchentlich in sechs bis acht Unterrichtsstunden der ihn begleitenden Lehrkräfte und unterrichtet dabei zunehmend selbst (begleiteter Ausbildungsunterricht). Er nimmt an Veranstaltungen der Schule und außerunterrichtlichen Veranstaltungen teil und lernt Aufgaben des Klassenlehrers und der Gremien der Schule kennen. Insgesamt muss er im ersten Ausbildungsabschnitt mindestens 40 Stunden selbst unterrichten.

(4) Während des zweiten Ausbildungsabschnitts unterrichtet der Studienreferendar zehn bis zwölf, bei Schwerbehinderung neun bis elf, Wochenstunden selbstständig und begleitet, davon in der Regel mindestens neun, bei Schwerbehinderung acht, Stunden in Form eines kontinuierlichen selbstständigen, unbegleiteten Lehrauftrags. Der Schulleiter trägt Sorge dafür, dass der Studienreferendar nach dem Erziehungs- und Bildungsauftrag sowie in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften unterrichtet.

(5) Der Schulleiter erstellt etwa drei Monate vor Ende des Vorbereitungsdienstes eine schriftliche Beurteilung und Bewertung (Schulleiterbeurteilung) über die Berufsfähigkeit des Studienreferendars und beteiligt hierbei den Mentor. Der Schulleiter sucht zuvor das Gespräch insbesondere mit Ausbildern am Seminar. Er kann ihnen den Entwurf der

Schulleiterbeurteilung vorab zur Kenntnis geben und sie um Rückmeldung bitten. Sodann leitet er die Schulleiterbeurteilung unverzüglich dem Prüfungsamt und dem Seminar zu. Beurteilt werden vorrangig Qualität und Erfolg des Unterrichts, die erzieherischen und didaktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten, gegebenenfalls die Wahrnehmung einzelner Aufgaben eines Klassenlehrers, daneben die erzieherische Arbeit und das Engagement, schulkundliche Kenntnisse und das gesamte dienstliche Verhalten. Maßgeblicher Zeitraum ist der bis zum Beurteilungszeitpunkt geleistete Vorbereitungsdienst mit Schwerpunkt auf dem zweiten Ausbildungsabschnitt.

(6) Die Schulleiterbeurteilung steht bis zum Ende der Ausbildung unter Änderungsvorbehalt. Sie ist zu ändern, wenn die weiteren Leistungen des Anwärters oder sein dienstliches Verhalten dies erfordern. Sie schließt mit einer Note nach § 23. Werden in der Schulleiterbeurteilung die pädagogischen und erzieherischen Kompetenzen oder die Lehrfähigkeit auch nur in einem Ausbildungsfach als nicht ausreichend beurteilt, darf die Note »ausreichend« (4,0) nicht mehr erteilt werden.

(7) Nach Übergabe des Zeugnisses (§ 28 Abs. 2) wird die Schulleiterbeurteilung auf Antrag ausgehändigt.

4. ABSCHNITT

Zweite Staatsprüfung

§ 14

Prüfungsbehörde

Prüfungsbehörde ist das Landeslehrerprüfungsamt (Prüfungsamt). Das Prüfungsamt ist für die nach dieser Verordnung zu treffenden Entscheidungen zuständig, soweit in dieser Verordnung nicht andere Zuständigkeiten festgelegt sind.

§ 15

Prüfungsausschüsse und Prüfer

(1) Zu Mitgliedern der Prüfungsausschüsse können Personen bestellt werden, die nach ihrer Ausbildung und Berufstätigkeit befähigt sind, die nach dieser Verordnung erforderlichen Prüfungen abzunehmen.

(2) Das Prüfungsamt bildet für jeden Prüfungstermin die Prüfungsausschüsse für die mündliche Prüfung in Schulrecht, Beamtenrecht sowie schulbezogenem Jugend- und Elternrecht und Schulorganisation (Schulrechtsprüfung), für die mündliche Prüfung in Pädagogik und Pädagogischer Psychologie, sowie für die Beurteilung und Bewertung der Dokumentation einer Unterrichtseinheit, der Lehrproben und der fachdidaktischen Kolloquien.

(3) Der Prüfungsausschuss für die Schulrechtsprüfung, für die mündliche Prüfung in Pädagogik und Pädagogischer Psychologie, für die Beurteilung und Bewertung der Dokumentation einer Unterrichtseinheit, der Lehrprobe und des fachdidaktischen Kolloquiums in diesem Ausbildungsfach (Dokumentationsfach) sowie im Nicht-Dokumentationsfach, des Weiteren für eine der Lehrproben im Nicht-Dokumentationsfach besteht aus einem Vertreter der Kultusverwaltung als Vorsitzendem und seinem Ausbilder. Der Prüfungsausschuss für die weitere Lehrprobe im Nicht-Dokumentationsfach besteht aus einem Vertreter der Kultusverwaltung als Vorsitzendem und einem weiteren Prüfer, der nicht der eigene Ausbilder sein soll. Mindestens eine der Lehrproben wird von einem Prüfungsausschuss abgenommen, dem der eigene Ausbilder nicht angehört. Eigene Ausbilder im Sinne dieser Verordnung sind nur Ausbilder, die ihn in seinem Unterricht besucht haben. Ein Anspruch auf bestimmte Prüfer besteht nicht.

(4) Der Vorsitzende leitet die Prüfung. Er ist verantwortlich für die Einhaltung der Vorschriften und Termine und ist befugt, selbst zu prüfen.

(5) Für die Lehrprobe und das fachdidaktische Kolloquium in Evangelischer Theologie/ Religionspädagogik oder Katholischer Theologie/Religionspädagogik kann die zuständige Kirchenbehörde, für die Lehrprobe und das fachdidaktische Kolloquium in Jüdischer Religionslehre/Religionspädagogik die zuständige Religionsgemeinschaft einen weiteren Prüfer

benennen. Dies gilt auch, wenn der Prüfungsteil nach § 19 ein Thema aus dem Bereich der Evangelischen Theologie/Religionspädagogik, Katholischen Theologie/Religionspädagogik oder Jüdischen Religionslehre/Religionspädagogik hat.

(6) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse sind bei ihrer Tätigkeit als Prüfer unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Sie sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

(7) Der Leiter des Prüfungsamts, sein Vertreter und die von ihm bestimmten Mitarbeiter des Prüfungsamtes sowie der Ausbildungsleiter, sein Vertreter sowie von ihnen bestimmte Ausbilder der Prüfungsbewerber ihres Seminars sind berechtigt, bei der Prüfung anwesend zu sein. Sofern ein dienstliches Interesse vorliegt, kann weiteren Personen die Anwesenheit gestattet werden.

§ 16 Niederschriften

Über die Prüfungsteile nach § 17 Nr. 1 bis 5 wird jeweils eine Niederschrift gefertigt. Darin sind aufzunehmen:

1. Besetzung des Prüfungsausschusses,
2. Name des Prüfungsteilnehmers,
3. Beginn und Ende, die Themen und der Verlauf der Prüfung,
4. Tag, Ort und der Teil der Prüfung,
5. die Prüfungsnote und, falls eröffnet, die sie tragenden Gründe sowie
6. besondere Vorkommnisse.

Die Niederschriften sind von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses unmittelbar im Anschluss an die Prüfung zu unterzeichnen und unverzüglich dem Prüfungsamt zuzuleiten.

§ 17 Art und Umfang der Prüfung

Die Prüfung umfasst die folgenden Prüfungsteile:

1. die Schulrechtsprüfung (§ 18),
2. die Dokumentation einer Unterrichtseinheit (§ 19),
3. die mündliche Prüfung in Pädagogik und Pädagogischer Psychologie (§ 20),
4. die Lehrproben (§ 21),
5. die fachdidaktischen Kolloquien (§ 22),
6. die Schulleiterbeurteilung (§ 13 Abs. 5).

§ 18 Schulrechtsprüfung

(1) Die Schulrechtsprüfung findet, auch im Falle des § 10 Abs. 4, zu Ende des ersten Ausbildungshalbjahrs oder im zweiten Ausbildungshalbjahr statt. Sie soll von konkreten Unterrichtserfahrungen ausgehen und besteht aus einem etwa 30-minütigen Prüfungsgespräch.

(2) Es prüfen ein Vorsitzender und als zweiter Prüfer ein Ausbilder in Schulrecht.

(3) Die Leistung wird unmittelbar anschließend nach § 23 beurteilt und bewertet. Weichen die Bewertungen der beiden Prüfer voneinander ab und einigen sie sich nicht, wird die Endnote über den rechnerischen Durchschnitt der beiden Bewertungen bestimmt. Das Ergebnis wird auf zwei Dezimalen hinter dem Komma abbrechend berechnet und entsprechend § 23 Abs. 2 auf eine ganze oder halbe Note als Endnote festgelegt. Im Anschluss an die Prüfung eröffnet der Vorsitzende auf Wunsch die Note, auf Verlangen auch deren tragende Gründe.

(4) Bei Nichtbestehen soll diese Prüfung noch während des laufenden Vorbereitungsdienstes wiederholt werden.

§ 19

Dokumentation einer Unterrichtseinheit

(1) In der Dokumentation einer Unterrichtseinheit sollen die Fähigkeiten gezeigt werden, eine Unterrichtseinheit in einem der Ausbildungsfächer über einen etwa acht Unterrichtsstunden umfassenden Zeitraum unter Berücksichtigung konzeptioneller und diagnostisch-analytischer Aspekte zu planen, erfolgreich durchzuführen und die Ergebnisse zu reflektieren. Die Unterrichtseinheit soll nach Möglichkeit innovative pädagogische und fachdidaktische Elemente, Themen der Fach- und Berufsethik, der Diagnostik und Förderung oder fächerverbindende Themen und Fragen berücksichtigen. Der Umfang der Dokumentation darf ohne angefügten Materialienanhang 30 Seiten im üblichen Format nicht überschreiten. Die Unterrichtseinheit kann sich auch auf ein Thema des bilingualen Unterrichts beziehen, sofern der Studienreferendar an einer Zusatzausbildung »Bilingualer Unterricht« teilgenommen hat. In diesem Fall wird die Unterrichtseinheit dem Sachfach zugeordnet. Die Dokumentation einer Unterrichtseinheit kann nicht in einem zusätzlichen Unterrichtsfach (§ 30) durchgeführt werden.

(2) Der Studienreferendar legt im Einvernehmen mit dem Ausbilder spätestens zu Beginn des zweiten Ausbildungsabschnitts dem Seminarleiter das Thema der Unterrichtseinheit zur Genehmigung vor. Macht der Studienreferendar von seinem Vorschlagsrecht nicht fristgerecht Gebrauch oder wird das vorgeschlagene Thema nicht genehmigt, bestimmt der Seminarleiter nach Rücksprache mit dem Ausbilder das Thema.

(3) Der Studienreferendar stimmt den Zeitraum der für die Dokumentation vorgesehenen Unterrichtseinheit mit dem Ausbilder ab. Er legt ihm seine Planung schriftlich vor und bespricht sie mit ihm. Während der Unterrichtseinheit besucht der Mentor, soweit erforderlich mit einem Fachlehrer, den Unterricht des Studienreferendars und berichtet dem Ausbilder über den Verlauf.

(4) Nach Abschluss der Unterrichtseinheit dokumentiert der Studienreferendar deren Verlauf sowie die Ergebnisse und analysiert das Erreichen der Unterrichtsziele. Er übergibt am Montag der zweiten Schulwoche nach den Weihnachtsferien dem Seminar ein gedrucktes Exemplar der Dokumentation pro Prüfer und eines für die Akten, jeweils nebst einer Fertigung auf einem elektronischen Speichermedium im PDF-Format.

(5) Der Dokumentation ist die schriftliche Versicherung beizufügen, dass sie selbstständig und nur mit den angegebenen Hilfsmitteln angefertigt wurde. Zu allen Stellen und Materialien, die dem Wortlaut oder dem Sinn nach anderen Werken, auch elektronischen Medien, entnommen wurden, sind die Quellen anzugeben. Materialien aus dem Internet sind durch Ausdruck der ersten Seite zum belegen, auf Nachfrage durch kompletten Ausdruck oder auf einem elektronischen Speichermedium im PDF-Format.

(6) Die Dokumentation ist vom Fachleiter, der das Thema gestellt hat, und einem weiteren Prüfer sowie gegebenenfalls dem Prüfer nach § 15 Abs. 5 Satz 2 zu beurteilen und nach § 23 zu bewerten. Weichen die Bewertungen der Prüfer um eine ganze Note voneinander ab, gilt als Note der Dokumentation der errechnete Durchschnitt der beiden Bewertungen; weichen die Noten um eine halbe Note voneinander ab, gilt die schlechtere Note als Note der Dokumentation. Weichen die Bewertungen um mehr als eine ganze Note voneinander ab und einigen sich die Prüfer nicht, wird die Note vom Prüfungsamt festgesetzt. Wirkt ein Prüfer nach § 15 Abs. 5 Satz 2 mit, gelten Satz 2 und 3 mit der Maßgabe, dass bei Abweichung um bis zu einer Note auf jeweils eine halbe Note gerundet wird. Das Prüfungsamt legt die Abgabetermine für das Erst- und Zweit- und gegebenenfalls Drittgutachten fest. Die Note der bestandenen Dokumentation wird zusammen mit der Note der Schulleiterbeurteilung eröffnet.

(7) Wird die Dokumentation nicht fristgerecht abgegeben, so ist die Note »ungenügend« (6,0) zu erteilen. Auf Antrag kann die Bearbeitungszeit aus wichtigem Grund durch das Prüfungsamt verlängert werden, in der Regel um zwei Wochen. Dies gilt insbesondere, wenn der Termin aus Krankheitsgründen nicht eingehalten werden kann.

(8) Wird die Dokumentation nicht mindestens mit der Note »ausreichend« (4,0) bewertet, kann dieser Prüfungsteil einmal wiederholt werden. Die Wiederholung kann auf Antrag innerhalb des laufenden Prüfungsverfahrens stattfinden und umfasst die Dokumentation einer neuen Unterrichtseinheit. Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 7 entsprechend, Absatz 2 Satz 1 mit der Maßgabe, dass das Vorschlagsrecht spätestens innerhalb von vier Wochen nach Eröffnung des Nichtbestehens auszuüben ist.

§ 20

Mündliche Prüfung in Pädagogik und Pädagogischer Psychologie

(1) Die mündliche Prüfung in Pädagogik und Pädagogischer Psychologie dauert etwa 30 Minuten. Der Studienreferendar kann ein Schwerpunktthema angeben, das er rechtzeitig vor der Prüfung dem Prüfungsamt mitteilt. Das Thema der Dokumentation kann nicht Schwerpunkt der Prüfung sein. Die Prüfung im Schwerpunkt geht von einer vertieften, über den Seminarstoff hinausgehenden Beschäftigung mit einem Thema aus. Sie umfasst etwa ein Drittel der Prüfungszeit.

(2) § 18 Abs. 1 Satz 3 bis 5 sowie Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 21

Beurteilung der Unterrichtspraxis

(1) Die unterrichtspraktischen Fähigkeiten des Studienreferendars werden im zweiten Ausbildungsabschnitt beurteilt. Diese Beurteilung findet in Form von Lehrproben statt. Es werden drei Lehrproben durchgeführt. Diese beziehen sich jeweils auf eine Unterrichtsstunde oder -sequenz (bis zu zwei Unterrichtsstunden) und finden an verschiedenen Tagen statt. Mindestens eine Lehrprobe findet in der Oberstufe statt, in der Regel in einer Klasse des Berufskollegs, der Berufsoberschule, des beruflichen Gymnasiums oder der Fachschule, mindestens eine weitere in einer der übrigen Schularten, insbesondere in der Berufsschule. Eine der Lehrproben findet im Dokumentationsfach statt, zwei im Nicht-Dokumentationsfach. Im Anschluss an den Unterricht kann der Studienreferendar zu dessen Ablauf Stellung nehmen. Jede Unterrichtsstunde oder -sequenz wird jeweils in unmittelbarem Anschluss unter Berücksichtigung der schriftlichen Unterrichtsplanung und gegebenenfalls der Stellungnahme des Studienreferendars mit einer Note nach § 23 bewertet. § 18 Abs. 3 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(2) Das Prüfungsamt legt den Zeitraum fest, in dem die Lehrprobe stattfindet. Vor Beginn dieses Zeitraums leitet der Studienreferendar dem Prüfer und dem jeweiligen Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für diesen Zeitraum seinen Stundenplan und seinen verbindlichen Stoffverteilungsplan zu, der für das betreffende Ausbildungsfach die Themen der einzelnen Stunden oder Sequenzen enthält. Der Prüfer legt im Einvernehmen mit dem Prüfungsvorsitzenden entsprechend dem Lehrauftrag und dem Stoffverteilungsplan des Studienreferendars das Thema, den Prüfungstermin und gegebenenfalls die Dauer der zu beurteilenden Lehrprobe fest und unterrichtet darüber das Prüfungsamt, die Schule und den Vorsitzenden. Diese Festlegungen werden dem Studienreferendar am dritten Werktag vor dem Tag, an dem die jeweilige Prüfung stattfindet, von der Schulleitung bekannt gegeben.

(3) Der Studienreferendar übergibt dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vor Beginn der Lehrprobe seine schriftliche Unterrichtsplanung in dreifacher, im Ausbildungsfach Religionslehre in vierfacher, Ausfertigung; eine dieser Fertigungen ist zu den Prüfungsakten zu nehmen. Die schriftliche Unterrichtsplanung umfasst ohne Materialien bis zu fünf Seiten. Sie muss auch in knapper Form soweit möglich den Zusammenhang mit den beiden vorherigen und der folgenden Unterrichtsstunde schlüssig darlegen.

(4) § 19 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 22

Fachdidaktisches Kolloquium

(1) Das fachdidaktische Kolloquium dauert etwa 30 Minuten und erstreckt sich auf Inhalte der fachdidaktischen Ausbildung. Es nimmt inhaltlich seinen Ausgang von einer vorausgehenden, höchstens zehninütigen mündlichen Darstellung. Diese hat im Dokumentationsfach die Dokumentation zum Gegenstand, im Nicht-Dokumentationsfach und gegebenenfalls einem weiteren Ausbildungsfach eine selbst durchgeführte Unterrichtseinheit, die falls möglich einer anderen Schulstufe zugeordnet sein soll als die Lehrproben im Nicht-Dokumentationsfach.

(2) In unmittelbarem Anschluss an das Kolloquium wird die Prüfungsleistung beurteilt und mit einer Note nach § 23 bewertet. § 18 Abs. 3 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 23

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

sehr gut (1)	= eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
gut (2)	= eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
befriedigend (3)	= eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;
ausreichend (4)	= eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
mangelhaft (5)	= eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind;
ungenügend (6)	= eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der die notwendigen Grundkenntnisse fehlen.

(2) Es können Zwischennoten (halbe Noten) erteilt werden. Für Zwischennoten sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

- sehr gut bis gut,
- gut bis befriedigend,
- befriedigend bis ausreichend,
- ausreichend bis mangelhaft,
- mangelhaft bis ungenügend.

§ 24

Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem auf eine Dezimale berechneten Mittelwert der Endnoten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die einzelnen Prüfungsleistungen werden wie folgt gewichtet:

1. die Schulrechtsprüfung einfach,
2. die Dokumentation eineinhalbfach,
3. die mündliche Prüfung in Pädagogik und Pädagogischer Psychologie einfach,
4. die Lehrproben jeweils eineinhalbfach,
5. das fachdidaktische Kolloquium jeweils einfach,
6. die Schulleiterbeurteilung (§ 13 Abs. 5) dreifach.

(2) Ein nach Absatz 1 errechneter Mittelwert von

- 1,0 bis 1,4 ergibt die Gesamtnote »mit Auszeichnung bestanden«,

- 1,5 bis 2,4 ergibt die Gesamtnote »gut bestanden«,
- 2,5 bis 3,4 ergibt die Gesamtnote »befriedigend bestanden«,
- 3,5 bis 4,0 ergibt die Gesamtnote »bestanden«.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn jede Prüfungsleistung nach Absatz 1 mindestens mit der Note »ausreichend« (4,0) bewertet worden ist.

(4) Ist die Prüfung nicht bestanden, so wird eine Gesamtnote nicht ermittelt.

§ 25

Fernbleiben von der Prüfung

(1) Wer ohne Genehmigung des Prüfungsamts der Prüfung oder einzelnen Prüfungsterminen fernbleibt, erhält in dem fraglichen Prüfungsteil bzw. den fraglichen Prüfungsteilen die Note »ungenügend« (6,0).

(2) Genehmigt das Prüfungsamt den Rücktritt, gilt die Prüfung oder der Prüfungsteil als nicht unternommen. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere wenn die Ablegung der Prüfung durch Krankheit verhindert wird. Im Falle einer Erkrankung kann der Rücktritt grundsätzlich nur genehmigt werden, wenn unverzüglich ein ärztliches Zeugnis vorgelegt wird, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält. Ein amtsärztliches Zeugnis kann verlangt werden. Als wichtiger Grund im Sinne von Satz 2 gilt auch die Inanspruchnahme der Schutzfristen von §§ 3 Abs. 2 und 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes. Das Prüfungsamt bestimmt, wann die Prüfung nachzuholen ist. Die Prüfung soll spätestens nach einem halben Jahr begonnen oder fortgesetzt werden.

(3) Wer sich in Kenntnis eines wichtigen Grundes im Sinne von Absatz 2 der Prüfung ganz oder teilweise unterzogen hat, kann einen nachträglichen Rücktritt wegen dieses Grundes nicht geltend machen. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich; fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn bei einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt wurde. Wenn nach Abschluss des Teils der Prüfung, für den ein Rücktritt geltend gemacht wird, ein Monat verstrichen ist, ist die Geltendmachung eines Rücktrittsgrundes in jedem Fall ausgeschlossen.

§ 26

Täuschungsversuch, Verstoß gegen die Ordnung

(1) Wird es unternommen, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder wird in sonstiger Weise gröblich gegen die Ordnung verstoßen oder entsprechen die nach § 19 Abs. 4 und § 21 Abs. 3 abgegebenen Versicherungen nicht der Wahrheit, so wird unter Berücksichtigung der Schwere des Verstoßes vom Prüfungsamt die Note »ungenügend« festgesetzt oder der Ausschluss von der Prüfung ausgesprochen. Im letzteren Fall gilt die Prüfung insgesamt als nicht bestanden.

(2) Stellt sich nachträglich heraus, dass eine der Voraussetzungen des Absatzes 1 vorlag, so kann das Prüfungsamt die ergangene Prüfungsentscheidung zurücknehmen und unter Berücksichtigung der Schwere des Verstoßes die bestandene Prüfung für nicht bestanden erklären oder für die betroffene Prüfungsleistung die Note »ungenügend« festsetzen. Dies ist ausgeschlossen, wenn seit der Beendigung der Prüfung mehr als zwei Jahre vergangen sind.

§ 27

Wiederholung der Prüfung

(1) Ist die Prüfung nicht bestanden, weil eine oder mehrere Prüfungsleistungen entsprechend § 24 Abs. 1 mit einer schlechteren Note als »ausreichend« (4,0) bewertet worden sind, so können die entsprechenden Prüfungsleistungen einmal wiederholt werden. Wurde nach § 26 der Ausschluss von der Prüfung ausgesprochen, so erstreckt sich die Wiederholungsprüfung auf alle Prüfungsleistungen.

(2) Ist die Prüfung nicht bestanden, weil die Schulleiterbeurteilung auf schlechter als »ausreichend« (4,0) lautet, so sind die Lehrproben entsprechend stets erneut abzulegen, was als Wiederholung gilt. Andere bestandene Prüfungsteile bleiben gültig. Am Ende eines verlängerten Vorbereitungsdienstes erstellt der Schulleiter eine neue Beurteilung über diesen Zeitraum.

(3) Ist der Vorbereitungsdienst aus anderen Gründen als denen des Absatzes 2 verlängert worden, so wird an dessen Ende eine neue Schulleiterbeurteilung auf der Grundlage der gesamten Zeit des Vorbereitungsdienstes erstellt; die Beurteilung des Schulleiters erfolgt im Falle eines Schulwechsels in Abstimmung mit dem Leiter der Schule des zweiten Ausbildungsabschnitts.

(4) Ist in einer Wiederholungsprüfung eine mit einer schlechteren Note als »ausreichend« (4,0) bewertete Leistung erbracht worden, ist der Prüfungsanspruch für dieses Lehramt erloschen.

§ 28

Erwerb der Befähigung, Prüfungszeugnis

(1) Mit dem Bestehen der Prüfung wird die Befähigung für die Laufbahn des höheren Schuldienstes an beruflichen Schulen mit der Lehrbefähigung in den Ausbildungsfächern erworben.

(2) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis, das die Endnoten der einzelnen Prüfungsleistungen ausweist. Im Zeugnis sind die Endnoten und die Gesamtnote in ihrer wörtlichen Bezeichnung zu verwenden. In Klammern ist der berechnete Mittelwert nach § 24 Abs. 2 anzugeben.

(3) Wer die Prüfung bestanden hat, ist berechtigt, die Berufsbezeichnung »Assessorin des Lehramts« oder »Assessor des Lehramts« zu führen.

(4) Ist die Prüfung nicht bestanden, wird darüber ein schriftlicher Bescheid erteilt.

(5) Eine nach einem Vorbereitungsdienst für Lehrer in einem anderen Bundesland für den Unterricht in mindestens zwei Unterrichtsfächern durch eine erfolgreich abgelegte Zweite Staatsprüfung für die in § 2 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b aufgeführten Lehrämter erworbene Befähigung entspricht der Befähigung für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen.

§ 29

Erwerb der Befähigung für die Laufbahn des höheren Schuldienstes an allgemein bildenden Gymnasien

(1) Studienreferendare mit der Wissenschaftlichen oder der Künstlerischen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien können zusätzlich die Befähigung für die Laufbahn des höheren Schuldienstes an allgemein bildenden Gymnasien mit der Lehrbefähigung in ihren Ausbildungsfächern nach § 4 Abs. 2 erwerben, wenn sie im Rahmen dieser Zweiten Staatsprüfung in einem ihrer Hauptfächer nach Wahl eine zusätzliche Unterrichtspraxis in der Unterstufe eines allgemein bildenden Gymnasiums absolvieren, die mit der Note »ausreichend« (4,0) oder besser bewertet wird.

(2) Die Unterrichtspraxis nach Absatz 1 wird von einem Prüfungsausschuss abgenommen, der aus einem Vertreter der Kultusverwaltung als Vorsitzendem und zwei weiteren Prüfern besteht. Mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses muss die Befähigung für die Laufbahn des höheren Schuldienstes an Gymnasien und die Lehrbefähigung im entsprechenden Fach besitzen.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Absatz 2 bestimmt im Benehmen mit dem Schulleiter des allgemein bildenden Gymnasiums die Klasse sowie Termin und Thema der Unterrichtspraxis. Im Übrigen gilt § 21 entsprechend.

(4) Dem Studienreferendar ist Gelegenheit zu geben, vier Wochen in der Klasse zu hospitieren, in der die Unterrichtspraxis zu absolvieren ist.

§ 30

Prüfung im zusätzlichen Ausbildungsfach und Zusatzausbildung »Bilingualer Unterricht«

(1) Für die Zusatzausbildung »Bilingualer Unterricht« und für die Ausbildung und Prüfung in einem zusätzlichen Ausbildungsfach werden die Bestimmungen dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung entsprechend angewandt. Die Ausbildung und Prüfung in einem zusätzlichen Ausbildungsfach ist im Ausbildungsfach der Dokumentation ausgeschlossen. Voraussetzung für die Zulassung zur Zusatzausbildung »Bilingualer Unterricht« ist ein abgeschlossenes Studium in einem Sachfach, in dem bilingualer Unterricht erteilt wird, und in der Fremdsprache. Die Voraussetzung eines abgeschlossenen Fremdsprachenstudiums kann bei einer entsprechenden Sprachkompetenz (beispielsweise Muttersprache), die durch ein Kolloquium festgestellt wird, entfallen.

(2) Eine Zulassung zur erweiterten Ausbildung kann noch bis zu einem vom Seminar festzulegenden Zeitpunkt nach Beginn des Vorbereitungsdienstes erfolgen. Die Ausbildung im weiteren Ausbildungsfach oder die Zusatzausbildung für den bilingualen Unterricht umfasst alle Seminarveranstaltungen. Die schulpraktische Ausbildung erstreckt sich während des Vorbereitungsdienstes über mindestens 25 Unterrichtsstunden und erfolgt in Form von begleitetem Ausbildungsunterricht. In der bilingualen Ausbildung wird die Unterrichtstätigkeit im ersten Ausbildungsabschnitt dem Unterricht im Sachfach zugerechnet. Können Schule oder Seminar am Ende der schulpraktischen Ausbildung im zusätzlichen Ausbildungsfach oder im bilingualen Unterricht nicht feststellen, dass der Ausbildungsunterricht erfolgreich verlaufen ist, kann der Ausbildungsunterricht im zusätzlichen Ausbildungsfach oder im bilingualen Unterricht einmal um vier Wochen verlängert werden.

(3) Die Prüfung im zusätzlichen Ausbildungsfach umfasst eine fachbezogene Beurteilung des Schulleiters, eine Lehrprobe nach § 21 sowie ein fachdidaktisches Kolloquium nach § 22. § 13 Abs. 5 und 6, § 18 Abs.3 Satz 2 bis 4 sowie §§ 21 und 22 gelten entsprechend. Die Gesamtnote der Prüfung im zusätzlichen Ausbildungsfach ergibt sich unter entsprechender Anwendung des § 24 Abs. 1 Satz 2 aus dem Durchschnitt der Bewertungen der in Satz 1 genannten Prüfungsleistungen. Die einzelnen Prüfungsleistungen werden wie folgt gewichtet:

1. die Lehrprobe dreifach,
2. das fachdidaktische Kolloquium dreifach,
3. die Schulleiterbeurteilung vierfach.

(4) Die Prüfung im bilingualen Unterricht umfasst eine Beurteilung des Schulleiters, eine Lehrprobe nach § 21 sowie ein Kolloquium, das etwa 20 Minuten dauert und in der Regel im Anschluss an die Lehrprobe stattfindet. Dieses Kolloquium kann ganz oder in Teilen in der Zielsprache stattfinden. Die Vereinbarung eines Schwerpunktthemas ist nicht zulässig. Wurde die Dokumentation einer Unterrichtseinheit nicht im Rahmen des bilingualen Unterrichts vorgelegt, legt der Studienreferendar zum Zeitpunkt der Abgabe seines Stoffverteilungsplans im bilingualen Unterricht zusätzlich eine darüber hinaus gehende Übersicht zur eigenverantwortlich durchgeführten Unterrichtseinheit samt Unterrichtsmaterialien vor. Die Beurteilung der Unterrichtspraxis und des Kolloquiums werden vom Ausbilder in der bilingualen Zusatzausbildung und gegebenenfalls vom entsprechenden Ausbilder im komplementären Fach vorgenommen. In den Prüfungen des bilingualen Unterrichts wird ohne Notenfestsetzung das Bestehen oder Nichtbestehen festgestellt.

(5) Wer die Ausbildung und Prüfung im zusätzlichen Ausbildungsfach erfolgreich durchlaufen hat, erhält über den Erwerb der Lehrbefähigung im zusätzlichen Ausbildungsfach ein Zeugnis mit Endnoten und Gesamtnote. Wer die Ausbildung und Prüfung in der Zusatzausbildung »Bilingualer Unterricht« erfolgreich durchlaufen hat, erhält darüber eine Bescheinigung. Diese wird durch den Direktor des Seminars nach erfolgreich abgelegter Prüfung dem Prüfungsamt zugeleitet und vom Prüfungsamt gesiegelt.

§ 31 Anrechnung von Prüfungen

(1) Das Prüfungsamt kann erfolgreich abgelegte gleichwertige Prüfungen oder Teile solcher Prüfungen auf entsprechende Anforderungen der Zweiten Staatsprüfung für die Laufbahn des höheren Schuldienstes an Gymnasien anrechnen.

(2) Eine Anrechnung wird im Prüfungszeugnis vermerkt.

5. ABSCHNITT

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 32

Übergangsvorschriften

(1) Wer vor Inkrafttreten dieser Verordnung in den Vorbereitungsdienst eingestellt wurde, wird nach den bisherigen Vorschriften ausgebildet und geprüft mit der Maßgabe, dass in § 13 Abs. 3 Satz 1 in der Fassung vom 31. August 1984, ausgenommen bei Schwerbehinderung, die entsprechend dieser Verordnung um eine Stunde erhöhten Stundenzahlen gelten.

(2) Wer im Rahmen seines Studiums kein Schulpraxissemester oder eine vergleichbare sonstige Schulpraxis absolviert hat, wird für eine Übergangszeit, die mit der Zulassung zum Vorbereitungsdienst zum Schuljahr 2007/2008 endet, zum Vorbereitungsdienst und zur Zweiten Staatsprüfung nach den bisherigen Vorschriften zugelassen. In Ausnahmefällen können abweichende Bestimmungen getroffen werden.

(3) Der Vorbereitungsdienst nach den Bestimmungen dieser Verordnung beginnt erstmalig im Januar 2004.

§ 33

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Kultusministeriums über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für die Laufbahn des höheren Schuldienstes an beruflichen Schulen vom 31. August 1984 (GBl. S. 584), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 21. Dezember 2000 (GBl. 2001 S. 9), außer Kraft.

Stuttgart, den 10. März 2004

Dr. Schavan